

ERLÄUTERUNGEN – 204.3

1. Um die Steuerbefreiung der betreffenden Wertminderungen oder Rückstellungen beanspruchen zu können, muss der Steuerpflichtige seiner Einkommensteuererklärung diese Aufstellung beilegen (Registerkarte "204.3" der elektronischen Erklärung BIZTAX).
2. Wenn eine oder mehrere Tabellen der Aufstellung nicht genügend Platz bieten, werden die entsprechenden Angaben in eine Anlage eingetragen und nur die Gesamtbeträge werden mit einem Verweis in diese Tabelle(n) übertragen (*ausschließlich für Steuerpflichtige, die eine Erklärung auf Papier hinterlegen*).
3. In die Spalte "Freistellungskategorie" wird folgende Wahl eingetragen: unverändert, verringert, erhöht oder neu
4. In die Spalte "Zu Beginn des Besteuerungszeitraums" der Rubrik "Steuerfreie Wertminderung" oder "Steuerfreie Rückstellung" wird der Betrag eingetragen, der effektiv von den steuerbaren Gewinnen der vorherigen Geschäftsjahre ausgeschlossen wurde. Der Anteil einer verbuchten Wertminderung oder Rückstellung, der als steuerbarer Gewinn gegolten hat, wird also nicht in diesen Betrag eingeschlossen.
5. In die entsprechende Spalte der Rubrik "Verringerung der steuerfreien Wertminderung auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen" werden eingetragen:
 - Verringerungen, die den Verlusten entsprechen, die im Laufe des Geschäftsjahres endgültig geworden sind,
 - Verringerungen, die sich aus der ganzen oder teilweisen Vereinnahmung der Schuldforderung im Laufe des Geschäftsjahres ergeben,
 - Verringerungen, die sich aus einer neuen Schätzung des wahrscheinlichen Verlustes ergeben.
6. In die entsprechende Spalte der Rubrik "Verringerung der steuerfreien Rückstellung" werden eingetragen:
 - Verringerungen, die sich aus der tatsächlichen Übernahme im Laufe des Geschäftsjahres ergeben,
 - Verringerungen, die sich aus einer neuen Schätzung der wahrscheinlichen Aufwendung ergeben.
7. In die Spalten "Rechtfertigung der steuerfreien Wertminderung" und "Rechtfertigung der steuerfreien Rückstellung" wird der Betrag jeder Wertminderung oder Rückstellung wie folgt gerechtfertigt:
 - wenn die Wertminderung oder Rückstellung im Laufe des Geschäftsjahres *weder verringert noch erhöht (unverändert)* wurde, wird die Beibehaltung der Wahrscheinlichkeit des Verlustes oder der Aufwendung gegebenenfalls durch Bezug auf die nummerierten Anlagen der vorherigen Aufstellungen gerechtfertigt,
 - wenn die Wertminderung oder Rückstellung im Laufe des Geschäftsjahres *verringert* wurde, wird die Beibehaltung des Restbetrags gerechtfertigt,
 - wenn die Wertminderung oder Rückstellung im Laufe des Geschäftsjahres *erhöht* wurde, wird die Beibehaltung des vorherigen Restbetrags sowie die Erhöhung gerechtfertigt.
 - wenn die Wertminderung oder Rückstellung *neu* ist, wird der Betrag jeder Wertminderung oder Rückstellung durch eine kurze aber präzise Angabe der im Laufe des Geschäftsjahres vorgefallenen Ereignisse gerechtfertigt, die die Verluste oder Aufwendungen, worauf die Wertminderungen oder Rückstellungen sich beziehen, wahrscheinlich machen.
8. In die Spalte "Art der Aufwendung" in Rahmen "Rückstellung für Risiken und Aufwendungen" wird folgende Wahl eingetragen:
 - Tätigkeit oder Ereignis: Aufwendungen, die aus der während des Geschäftsjahres ausgeübten beruflichen

Tätigkeit oder aus während des Geschäftsjahres aufgetretenen Ereignissen entstanden sind,

- Erhaltene Entschädigung: Aufwendungen, die im Voraus durch während des Geschäftsjahres erhaltene Entschädigungen für Schadensfälle, Enteignungen, Eigentumsrequirierungen oder andere ähnliche Ereignisse abgedeckt wurden,
 - Große Reparatur: Aufwendungen, die sich anteilmäßig zur Dauer des Geschäftsjahres auf große Gebäudereparaturen, Material und Gerätschaften mit Ausnahme aller Erneuerungen beziehen, die periodisch mit regelmäßigen Intervallen von weniger als 10 Jahren vorzunehmen sind.
9. Für den Gesamtbetrag der steuerfreien Wertminderungen oder der steuerfreien Rückstellungen am Ende des Besteuerungszeitraums, wird in einer Anlage die Übereinstimmung mit der Buchführung (den Konten, unter denen die Wertminderungen und die Rückstellungen erfasst sind) aufgestellt.

GESETZESTEXTE

Artikel 48 EStGB 92

Wertminderungen und Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen, die von Unternehmen gebucht werden, um genau beschriebenen Verlusten oder Aufwendungen zu begegnen, die aufgrund gegenwärtiger Ereignisse wahrscheinlich sind, sind in Grenzen und unter Bedingungen, die vom König festgelegt werden, steuerfrei.

Schuldforderungen gegenüber Vertragspartnern, für die aufgrund des Gesetzes vom 31. Januar 2009 über die Kontinuität der Unternehmen durch das Gericht ein Reorganisationsplan homologiert oder eine gütliche Einigung festgestellt wurde, führen zu einer Steuerbefreiung für Wertminderungen und Rückstellungen, und zwar in den Besteuerungszeiträumen bis zur vollständigen Ausführung des Plans oder der gütlichen Einigung oder bis zum Abschluss des Verfahrens.

Artikel 22 KE/EStGB 92

§ 1. Von den Gewinnen des gemäß Artikel 360 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 festgelegten Besteuerungszeitraums werden die nach Ablauf dieses Zeitraums gebuchten Wertminderungen unter folgenden Bedingungen ausgeschlossen:

1. Die Verluste, zu deren Deckung die Wertminderungen bestimmt sind, müssen ihrer Natur nach als berufliche Verluste zulässig sein und sich ausschließlich auf nicht durch Schuldverschreibungen oder ähnliche auf Namen oder Inhaber lautende oder entmaterialisierte Schuldforderungen beziehen.
2. Diese Verluste müssen deutlich bezeichnet sein und ihre Wahrscheinlichkeit muss sich für jede Schuldforderung aus besonderen im Laufe des Besteuerungszeitraums vorgefallenen und bei dessen Ablauf noch bestehenden Umständen ergeben.
3. Die Wertminderungen müssen bei Rechnungsabschluss des Besteuerungszeitraums gebucht sein und ihr Betrag muss in einem oder mehreren getrennten Konten erscheinen.
4. Der nach Ablauf gleich welchen Besteuerungszeitraums verbleibende Gesamtbetrag der steuerfreien Wertminderungen muss pro Gegenstand belegt und in einer Aufstellung, deren Muster vom Minister der Finanzen oder seinem Beauftragten festgelegt wird, detailliert werden. Diese Aufstellung muss in der Frist, die für die Abgabe der Einkommensteuererklärung des Besteuerungszeitraums vorgeschrieben ist, abgegeben und dieser Erklärung beigefügt werden.

5. ...

6. ...

§ 2. ...

§ 3. ...

Artikel 23 KE/EStGB 92

Tatsächlich erlittene Verluste auf die Schuldforderung, auf die sich eine gemäß Artikel 22 verbuchte Wertminderung bezieht, müssen auf diese Wertminderung angerechnet werden, wenn sie in steuerlicher Hinsicht definitiv zulässig werden.

Steuerfreie Wertminderungen auf Schuldforderungen, die in Artikel 22 vorgesehenen Bedingungen nicht mehr erfüllen, müssen zurückgenommen werden.

Artikel 24 KE/EstGB 92

Von den Gewinnen des in Artikel 22 bezeichneten Besteuerungszeitraums werden ebenfalls die bei Ablauf diese Zeitraums gebildeten Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen ausgeschlossen, wenn:

1. die Aufwendungen, zu deren Deckung die Rückstellungen bestimmt sind, ihrer Natur nach als Werbungskosten zulässig sind und für die gilt, dass sie normalerweise die Ergebnisse dieses Zeitraums belasten,
2. die Rückstellungen die in Artikel 22 § 1 Nr. 3 und 4 vorgesehenen Bedingungen für Wertminderungen erfüllen.

Artikel 25 KE/EstGB 92

Für die Anwendung von Artikel 24 gelten als Aufwendungen, die die Ergebnisse des Besteuerungszeitraums normalerweise belasten, diejenigen, die aufgrund der während dieses Zeitraums ausgeübten beruflichen Tätigkeiten oder vorgefallenen Ereignisse entstanden sind, sowie diejenigen, die im Voraus durch im Laufe desselben Zeitraums erhaltene Entschädigungen wegen Schadensfällen, Enteignungen, Eigentumsrequisirungen oder ähnlichen Ereignissen gedeckt sind, oder diejenigen, die sich in einem proportionalen Maß zum besagten Zeitraum auf große Reparaturen von Immobilien, Material und Ausrüstung beziehen, die periodisch in regelmäßigen Abständen von bis zu 10 Jahren vorgenommen werden, mit Ausnahme von jeglicher Erneuerung.

Gelten ebenfalls als Aufwendungen, die die Ergebnisse des Besteuerungszeitraums normalerweise belasten in dem Maß, wie sie sich proportional auf diesen Zeitraum beziehen, die Aufwendungen, die sich auf die Entmantelung von Kernkraftwerken und die Dekontaminierung von deren Standorte beziehen

Artikel 26 KE/EstGB 92

Aufwendungen, worauf sich eine gemäß Artikel 24 gebildete Rückstellung bezieht, müssen zu dem Augenblick, wo sie wirklich getragen werden, mit dieser Rückstellung verbucht werden.

Artikel 27 KE/EstGB 92

Die Steuerbefreiung jeder der in Artikel 22 bis 26 bezeichneten Wertminderungen oder Rückstellungen wird solange aufrechterhalten, wie der Steuerpflichtige die Wahrscheinlichkeit des Verlustes oder der Aufwendung, denen die Wertminderung oder die Rückstellung entspricht, nachweist; in Ermangelung eines solchen Nachweises bei Ablauf gleich welchen Besteuerungszeitraums gilt die Wertminderung oder die Rückstellung als Gewinn dieses Besteuerungszeitraums.